

PROJET ROMAND DE STATUTS POUR L'USKA

Auteur: Michel Vonlanthen, HB9AFO
Traduction: Luc Favre, HB9ABB
Version: 21.12.2004

USKA Satzungsentwurf

1. Präambel

1.1

Wenn Fristen oder Termine vorgeschrieben sind, gilt, wenn nicht anders bestimmt wird, das Datum des Poststempels.

2. Name, Sitz und Zweck

2.1

Unter den Namen USKA, Union schweizerischer Kurzwellen-amateure, (Union des radioamateurs suisses d'ondes courtes, Unione radioamatori di onde corte svizzeri, Union of Swiss Short Wave Amateurs) besteht ein politisch und konfessionnal neutraler, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Vereine sind anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden.

2.2

Der Sitz der USKA befindet sich normalerweise am Sitz der Geschäftsstelle. Er wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

2.3

Zweck der USKA ist, die Experimentierung und den Amateur-Funkverkehr auf allen ihm zur Verfügung stehenden Frequenzbändern und in allen zugelassenenen Sendemodi folgendermassen zu fördern:

- ? Wahrung der Interessen der USKA-Mitglieder in den Beziehungen zu Behörden, nationalen bzw. internationalen Institutionen und Öffentlichkeit,
- ? Herausgabe der Vereinsorgane,
- ? Veranstaltung von Wettbewerben,
- ? QSL-Vermittlung.

3. Mitglieder und Sektionen

3.1

Mitglieder der USKA sind Funkamateure als Personen.

Sie werden in die Mitgliederliste aufgenommen, sobald sie sich als Mitglied beworben haben, bedürfen aber noch der Zustimmung durch die Vereinsversammlung.

Der demokratische Ausdruck der Mitglieder erfolgt über die Sektionen, die allein das Stimmrecht in der USKA besitzen.

3.2

Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich durch ihre Aktionen zugunsten des Amateurfunkes oder der USKA besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.3 Aufnahme der Mitglieder und Sektionen

3.3.1

Aufnahme und Ablehnung eines Mitglieds sowie die Zuordnung zu einer Sektion erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Jede negative Antwort muss begründet werden.

Die Ablehnung des Mitgliedschaftsgesuches muss dem Gesuchsteller innert 10 Tagen nach der Vereinsversammlung, die die Entscheidung getroffen hat, per Einschreiben mitgeteilt werden.

Der Gesuchsteller darf beim Schiedsgericht innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides rekurrieren.

3.3.2

Aufnahme und Ablehnung einer Sektion werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag von Sektionen oder vom Vorstand beschlossen.

Sektionen können lediglich auf geographischer Grundlage gebildet werden, wobei die Sprachkomponenten der Schweiz ausgewogen vertreten sein müssen.

Die Ablehnung des Mitgliedschaftsgesuches muss der antragstellenden Sektion innert 10 Tagen nach der Vereinsversammlung, die die Entscheidung getroffen hat, per Einschreiben mitgeteilt werden.

Die Sektion kann innert 30 Tagen nach dem negativen Entscheid an das Schiedsgericht appellieren.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen

3.4.1

Die Mitglieder gehören einer Sektion an, die sie innerhalb der USKA vertritt.

Die Sektionen sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Ein Mitglied darf mehreren Sektionen angehören, jedoch wird die Sektion, bei der er sein Stimmrecht in USKA-Belangen ausübt, bei seiner Aufnahme festgelegt.

3.4.2

Die Sektionen organisieren und verwalten sich selbständig. Ihre Statuten müssen mit denen der USKA in Einklang stehen.

3.4.3

Die Sektionen schicken der USKA per 25. Dezember eines jeden Jahres die Liste ihrer USKA-Mitgliederbestandes am 1. Dezember.

Auf Grundlage dieser Liste wird die Zuweisung der Stimmenzahl jedes Abgeordneten in der Vereinsversammlung bestimmt.

Die Sektionen müssen ausserdem die Zusammensetzung ihres Vorstandes beifügen.

Die Sektionen, die obige Listen nicht rechtzeitig geschickt haben, verlieren ihr Stimmrecht in der Vereinsversammlung.

3.4.4

Der Vorstand der USKA ist für die Beziehungen zu den Bundesbehörden zuständig, während die Sektionen den Kontakt mit den Kantonen- und Lokalbehörden pflegen, es sei denn, eine Sonderdelegation oder –mission wurde vereinbart.

3.4.5

Sektionen oder Mitglieder, die sich grobe Verstösse zuschulden kommen lassen, werden vom Vorstand im Auftrag der Vereinsversammlung schriftlich verwarnt.

Der Entscheid ist der bzw. dem Betroffenen innert 10 Tagen nach Entscheidung der Vereinsversammlung vom Vorstand per Einschreiben mitzuteilen.

Die bzw. der mutmassliche Schuldige darf dann beim Schiedsgericht innert 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides rekurrieren.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

3.4.6

Sektionen und Mitglieder haben das Recht, eine Stellungnahme von höchstens einer Seite unter dem Titel „Offener Brief“ in den Vereinsorganen zu veröffentlichen.

Die Stellungnahme darf keine Beleidigungen oder Aufrufe zum Hass beinhalten und nicht sittenwidrig sein.

Sie wird in den Vereinsorganen mit Berücksichtigung der Redaktionstermine unverzüglich und vorrangig veröffentlicht.

3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.5.1

Die Mitgliedschaft erlöscht in den folgenden Fällen:

- ? Austritt zum Jahresende. Der Austritt muss vor dem 1. Dezember schriftlich eingereicht werden

- ? Ausschluss durch die Vereinsversammlung
 - aus triftigen Gründen
 - wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
- ? Todesfall.

3.5.2

Die Mitgliedschaft einer Sektion erlöscht in den folgenden Fällen:

- ? Austritt zum Jahresende. Der Austritt muss vor dem 1. Dezember schriftlich eingereicht werden,
- ? Ausschluss aus triftigen Gründen durch die Vereinsversammlung, wie z.B.
 - Nichtteilnahme an der Vereinsversammlung seit über 5 Jahren,
 - Grobes Vergehen gegenüber der USKA oder dem Amateurfunk,
- ? Sektionsauflösung.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds oder einer Sektion gehen auch alle Rechte und Pflichten gegenüber der USKA verloren.

4. Finanzen

4.1

Die für die Tätigkeit der USKA erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- ? Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Höhe des Beitrags wird jedes Jahr durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- ? Anderen Einnahmequellen.

4.2

Mitglieder und Sektionen haften nicht für die USKA.

4.3

Das Finanzjahr stimmt mit dem Ziviljahr (1. Januar - 31. Dezember) überein.

5. Organisation

5.1 Die Vereinsversammlung

5.1.1

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

Der Tagungsort wird durch die Vereinsversammlung oder in dringenden Fällen durch den Vorstand bestimmt.

Die Vereinsversammlung setzt sich aus einem Abgeordneten per Sektion zusammen, der von der Sektion für ein Jahr gewählt wurde.

Die Vorstandsmitglieder sind anwesend, besitzen aber kein Stimmrecht.

Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, wie die von ihm vertretene Sektion USKA-Mitglieder zählt.

In der Vereinsversammlung darf jeder Abgeordnete Entscheidungen treffen, die mit der allgemeinen Linie seiner Sektion in Einklang stehen.

5.1.2

Falls ein Abgeordneter an der Teilnahme verhindert ist, darf er das Stimmrecht seiner Sektion einem anderen Abgeordneten abtreten.

Diese Vollmacht bedarf der schriftlichen Form und muss dazu die Unterschrift eines Mitgliedes aus dem Sektionsvorstand führen.

5.1.3

Die Auslagen des Abgeordneten werden von der Sektion getragen.

Der Abgeordnete darf von Beratern begleitet werden.

5.1.4

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Mai (innert 150 Tagen nach dem Abschluss des Finanzjahres) statt. Der Vorstand teilt den Sektionen Tagungsort und -datum der Vereinsversammlung vor dem 31. Dezember mit.

Der Vorstand veröffentlicht Jahresabschluss, Bilanz und Budget zusammen mit den entsprechenden Berichten vor dem 1. Februar.

Die Geschäftsprüfungskommission und die Kontenprüfer legen ihre Berichte vor dem 1. Februar vor.

Die Sektionen müssen ihre Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung vor dem 1. März an den Vorstand richten.

Die Tagesordnung wird den Sektionen vor dem 15. März vom Vorstand mitgeteilt.

5.1.5

Die Vereinsversammlung kann lediglich über jene Geschäfte entscheiden, die auch auf der Tagesordnung stehen. Sie darf aber auch andere Fragen behandeln, solange keine endgültige Entscheidung getroffen wird.

5.1.6

Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung setzt sich aus der satzungsgemässen Tagesordnung und den von dem Vorstand oder den Sektionen angetragenen Tagesordnungspunkten zusammen.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird durch die Vereinsversammlung beschlossen.

Die Vereinsversammlung ernennt einen Protokollführer und zwei Stimmauszähler.

Die satzungsgemässe Tagesordnung ist wie folgt:

1. Wahl des Protokollführers, der Stimmauszähler und Abstimmung über die Tagesordnung
2. Änderungen und Abstimmung über das Protokoll der letzten ordentlichen Vereinsversammlung.
3. Genehmigung von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Grundlage der Kassierer- und Kontenprüferberichte.
4. Entlastung des Vorstandes auf Grundlage von Geschäftsbericht und Vorstandsmitgliederberichten.
5. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr und Festlegung des Mitgliedjahresbeitrags.
6. Anträge der Sektionen
7. Anträge des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Kontenprüfer
10. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
11. Mutationen neuer Mitglieder und Sektionen
12. Ernennung der Ehrenmitglieder
13. Ernennung von Sonderausschüssen und deren Mitgliedern
14. Wahl von Tagungsort und -datum der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung

5.1.7

Abgestimmt und gewählt wird per Handzeichen. Namentliche Abstimmungen werden ins Protokoll aufgenommen. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmenzahl.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit wird per Los entschieden. Das Los wird vom Versammlungsleiter gezogen.

Die Vereinsversammlung ist solange beschlussfähig, bis sie offiziell geschlossen wird.

5.1.8

Die Tagungsdebatte werden im Protokoll festgehalten.

Dieses Dokument muss den Sektionen innert 30 Tagen nach dem Versammlungsdatum mitgeteilt werden.

Die vollständigen Abstimmungs- und Wahlergebnisse zusammen mit der Abstimmung aller Sektionen müssen so schnell wie möglich in den Vereinsorganen veröffentlicht werden.

5.1.9

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Sechstel der Sektionen muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Einladung zusammen mit der vollständigen Tagesordnung muss den Sektionen mindestens 60 Tagen im Voraus per Einschreiben zugestellt werden.

Im Übrigen gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Vereinsversammlung.

5.2 Der Vorstand

5.2.1

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und höchstens sechs Mitgliedern zusammen.

In den Vorstand sind volljährige Mitglieder einer Sektion wählbar.

Sektionen und Vorstand dürfen Bewerber vorschlagen.

Jede Bewerbung wird von einem knappen, vom Bewerber unterschriebenen Lebenslauf begleitet und den den Sektionen zugestellten Vorbereitungsunterlagen zur ordentlichen Vereinsversammlung beigelegt.

5.2.2

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr durch die Vereinsversammlung gewählt. In dringenden Fällen darf eine ausserordentliche Vereinsversammlung Vorstandsmitglieder wählen. Im Falle erwiesenen, groben Vergehens können der Präsident und die Vorstandsmitglieder durch die Vereinsversammlung verwarnt, suspendiert oder entlassen werden.

Der Präsident und die bisherigen Vorstandsmitglieder gelten für ein weiteres Amtsjahr als vorgeschlagen, sofern sie nicht bis zum 1. August des Amtjahres ihren Rücktritt eingereicht haben.

5.2.3

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Der Vizepräsident übernimmt bei Vakanz des Präsidenten das Präsidium.

Dem Präsidenten obliegt das Präsidium und die allgemeine Haftung für die Vereinsverwaltung.

5.2.4

Der Vorstand organisiert das Leben der USKA und ist verpflichtet, alle zur Erreichung der Zwecke und Zielsetzungen der USKA nötigen Massnahmen zu treffen.

Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- ? Leitung und Organisation der Geschäftsstelle,
- ? Ausführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse,
- ? Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Budget,
- ? Herausgabe der Vereinsorgane und Wahl ihrer Redaktore,
- ? Organisation der QSL-Vermittlung und Wahl des Leiters des QSL-Büros,
- ? Ernennung von Mitarbeitern und Aufstellung von Richtlinien für ihre Aktivitäten,
- ? Ständiger Kontakt mit der Konzessionsbehörden,
- ? Vertretung der USKA und Wahrung deren Interessen und die der Funkamateure,
- ? Organisation und Durchführung von Versammlungen,
- ? Förderung aller dem Verein nützlichen Aktivitäten, in den Grenzen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zuhanden der Geschäftsprüfungskommission und der Vereinsversammlung stellt jedes Vorstandsmitglied einen Aktivitätsbericht auf.

5.2.5

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen gemeinsam der Präsident und ein vom Vorstand beauftragter Sachverständiger.

5.2.6

Der Vorstand, dessen Mitarbeiter sowie Delegierte an Konferenzen erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich, aber die entstehenden Auslagen gehen zulasten der USKA.

Für mit grosser Arbeitslast verbundene Ämter kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Der Betrag wird von der Vereinsversammlung bestimmt oder im Budget vorgesehen.

Der Vorstand darf aussergewöhnliche Ausgaben bis zu insgesamt CHF 10.000 jährlich tätigen, ohne die Vereinsversammlung konsultieren zu müssen.

5.3 Die Geschäftsstelle

5.3.1

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes.

Die Stelle des Geschäftstellenleiters darf einem Vorstandmitglied oder einem Dritten übergeben werden. Dieser Dritte hat nur dann Stimmrecht im Vorstand, wenn er Mitglied der USKA ist.

Der Geschäftstellenleiter und gegebenenfalls seine Assistenten werden vom Vorstand gewählt und von diesem im Rahmen des Budgets vergütet.

5.4 Die Geschäftsprüfungskommission (GFK)

5.4.1

Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über die uneingeschränkte Vollmacht, alle Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes zu überprüfen, insbesondere die Einhaltung der Satzung, der Vereinsversammlungsbeschlüsse und der allgemeinen Vereinszielsetzungen.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, die jedes Jahr von der Vereinsversammlung gewählt werden.
Sie legt der Vereinsversammlung ihren Bericht vor.

5.5 Sonderausschüsse

Zur Bearbeitung spezieller Probleme oder zur Information der Sektionen darf die Vereinsversammlung Sonderausschüsse bestellen.
Sie ernennt die vom Vorstand oder von den Sektionen vorgeschlagenen Mitglieder.

5.6 Das Schiedsgericht (SG)

5.6.1

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die der USKA angehören können und von beiden Streitparteien zusammen gewählt und bestätigt werden.

Sollten sich die Streitparteien über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen können, werden diese von der Vereinsversammlung gewählt.

Das Schiedsgericht entscheidet über das weitere Vorgehen ohne Rekursrecht der Streitparteien.

Der Schiedsspruch muss innert drei Monaten ausgesprochen werden, sofern die Vereinsversammlung nicht anders bestimmt hat.

5.7 Kontenprüfer

5.7.1

Jedes Jahr wählt die Vereinsversammlung zwei Kontenprüfer und einen Stellvertreter.

Sie dürfen höchstens drei aufeinanderfolgende Mandate übernehmen.

Sie verfügen über die uneingeschränkte Vollmacht, die Konten der USKA auf Genauigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ihren Bericht legen sie der Vereinsversammlung vor.

6. Statutenrevision

6.1

Eine Statutenrevision kann vom Vorstand oder von einer Sektion beantragt und in die Tagesordnung einer Vereinsversammlung aufgenommen werden.

7. Auflösung

7.1

Die Auflösung der USKA kann vom Vorstand oder von einer Sektion beantragt und in die Tagesordnung einer Vereinsversammlung aufgenommen werden.

Jeder Abgeordnete stimmt ab, wie in der Vereinsversammlung seiner Sektion abgestimmt wurde.

Die Entscheidung über die Auflösung ist in der Vollversammlung ausgesprochen, wenn sich mindestens drei Viertel der Stimmen dafür finden.

7.2

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über das Liquidationsverfahren und über die Verwendung des Reinvermögens.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Für die Auslegung der vorliegenden Statuten ist der französischsprachige Text massgebend.

8.2

Dieser Text ersetzt denjenigen vom August 1973 und dessen nachträgliche Änderungen vom 25. März 1974, 31. März 1976, 28. März 1977, 11. April 1981, 19. April 1983, 15. April 1985, 15. April 1986, 15. April 1987, 21. April 1993, 24. April 1997, 26. April 2000, 24. Februar 2001 und 22. Februar 2003.